

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gütlichen Streitbeilegung im Zivilprozess

(Stand: 2. November 2004)

A. Problem

Auch nach Inkrafttreten der ZPO-Reform 2002 werden die Zivilgerichte in erheblichem Umfang von Angelegenheiten in Anspruch genommen, die sich für eine streitige Erledigung wenig eignen. Jenseits des § 15a EGZPO gibt es bislang keine zuverlässige rechtliche Handhabe, derartige Fälle einer außergerichtlichen Regelung zuzuführen. Daher gilt es im Interesse der Parteien, ihrer Anwälte und der Justizinstrumente zu schaffen, um solche Streitsachen zumindest alsbald nach ihrem Anhängigwerden bei Gericht auf geeignete Wege der Konfliktlösung zu lenken.

Die hierfür in § 278 ZPO vorgesehenen Mittel haben sich als unzulänglich erwiesen. Die Möglichkeit, den Parteien einen außergerichtlichen Schlichter vorzuschlagen, wird von der Rechtspraxis nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen. Die zwingende Vorgabe einer Güteverhandlung hat an der gerichtlichen Verfahrenspraxis - die seit jeher das richterliche Vergleichsgespräch pflegt - ersichtlich wenig geändert; das bestehende Konzept der Güteverhandlung leidet überdies an strukturellen Mängeln. Insgesamt wird das Ziel, möglichst alle schlichtungsgeeigneten Konflikte vor dem Übergang ins streitige Verfahren einem qualifizierten Schlichtungsangebot zuzuführen, nach geltendem Recht nicht erreicht.

B. Lösung

Dem Zivilrichter wird die Möglichkeit eröffnet, anhängige Verfahren, die sich für eine gütliche Streitbeilegung eignen, gerichtsintern an einen nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsverteilung zuständigen Güterichter abzugeben, der die Aufgabe hat, die

vorgeschriebene Güteverhandlung bzw. einen sonstigen Güteversuch durchzuführen. Dieser Güterichter soll auf seine Aufgabe durch eine spezielle Schulung in modernen Konfliktlösungsmethoden vorbereitet werden. Diese Zusatzqualifikation erlaubt es ihm, die Güteverhandlung bzw. den Güteversuch unabhängig vom herkömmlichen Rahmen der streitigen Verhandlung im Einzelfall optimal zu gestalten.

Nach den bisher verfügbaren Erkenntnissen lässt sich mit diesem Ansatz die Zahl einvernehmlicher Streitbelegungen deutlich erhöhen. Das könnte die Justiz entlasten, für alle Beteiligten Kosten und Zeit einsparen und außerdem die Zufriedenheit mit den Verfahrensergebnissen verbessern. Die Justiz würde damit zugleich ihrer modernen Aufgabe, dem Einzelfall angemessene Wege der Konfliktlösung anzubieten, eher gerecht; zudem könnten besonders schlichtungsbefähigte Mitarbeiter gezielt gefördert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

In den Ländern, in denen dieser Ansatz umgesetzt würde, können Fortbildungskosten für die Güterichter entstehen, deren Höhe nicht zu beziffern ist, weil sie insbesondere von Art und Teilnehmerzahl der Fortbildung abhängt. Diesen Kosten stünden gegebenenfalls Vorteile gegenüber, die sich aus einer höheren Quote nichtstreitiger Erledigungen ergeben würden. Auch diese Auswirkungen lassen sich derzeit nicht quantifizieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gütlichen Streitbeilegung im Zivilprozess

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 5 werden nach dem Wort "Richter" die Worte "oder vor einem Güterichter" eingefügt.

2. Dem § 159 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Über Verhandlungen vor dem Güterichter (§ 278 Abs. 5 Satz 1) wird unbeschadet des § 160 Abs. 1 ein Protokoll nur insoweit aufgenommen, als die Parteien dies übereinstimmend beantragen oder ein Vergleich festzustellen ist."

3. Dem § 278 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"In geeigneten Fällen schlägt das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Schlichtung vor. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend."

4. § 278 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Güteverhandlung oder für einen sonstigen Güteversuch kann das Gericht die Parteien vor einen beauftragten oder ersuchten Richter oder mit ihrer Zustimmung vor einen Güterichter verweisen. Hält der Güterichter einen Güteversuch für aussichtslos oder kommt eine Einigung der Parteien in den Fällen des Satzes 1 nicht zu Stande, so wird das Verfahren vor dem Prozessgericht fortgesetzt.“

5. In § 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO werden nach dem Wort "Güteverhandlung" die Worte "vor dem Prozessgericht" eingefügt.

6. Dem § 286 ZPO wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) In einem Güteversuch erörterte Umstände, deren vertrauliche Behandlung zwischen den Parteien vereinbart worden ist, dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden."

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 5 dieses Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Mit Einwilligung der Landesjustizverwaltung kann im Geschäftsverteilungsplan des Gerichts bestimmt werden, dass Richter für die Durchführung gerichtlicher Güteversuche bestellt werden (Güterichter). Satz 1 gilt entsprechend für andere Gerichtsbarkeiten, in denen das geltende Verfahrensrecht eine Übertragung der Durchführung gerichtlicher Güteversuche vorsieht."

Artikel 3

In- und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Zivilrichter ist nicht nur für die prozessrechtsgemäße Durchführung des streitigen Verfahrens verantwortlich. Soweit eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits möglich und sachgerecht erscheint, hat er im Interesse der Parteien wie auch der Justiz auf eine solche Konfliktlösung hinzuwirken. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in bestimmten Fallgestaltungen eine einvernehmliche Regelung des Streitstoffs wesentlich mehr zum Rechtsfrieden beitragen kann als ein Streitiges Urteil.

In Anerkennung dieses Befundes fordert der Gesetzgeber die Zivilgerichte auf, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Streitbeilegung bedacht zu sein (vgl. § 278 Abs. 1 ZPO). Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, hat das Zivilprozess-Reformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) festgelegt, dass der mündlichen Verhandlung in Zivilsachen im Regelfall eine Güteverhandlung vorauszugehen hat (§ 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die Durchführung dieser Güteverhandlung kann auch dem beauftragten oder dem ersuchten Richter übertragen werden (§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO). Daneben besteht die Möglichkeit, den Parteien eine außergerichtliche Schlichtung vorzuschlagen (§ 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO).

1. Ob diese Regelungen zur Erreichung der damit verfolgten Ziele geeignet sind, soll die laufende Evaluation der ZPO-Reform klären. Unabhängig hiervon ist festzustellen, dass die geltende Fassung des § 278 ZPO in der Frage richterlicher Schlichtungsbemühungen herkömmlichen Kategorien folgt und den Bereich möglicher Gestaltungen nicht ausschöpft. Dem § 278 ZPO haften weiterhin diejenigen strukturellen Probleme an, die sich typischerweise mit einer Schlichtung vor dem Streitrichter verbinden.

Zu diesen Schwierigkeiten zählt vor allem der Umstand, dass das Schlichtungsgespräch vor demjenigen Richter stattfindet, der - wie allen Beteiligten bewusst ist - im

Falle der Nichteinigung zur Entscheidung berufen sein wird. Eine offene, von Positionendenken und prozesstaktischen Erwägungen freie Erforschung und Diskussion der Parteiinteressen, die Grundlage einer echten Konfliktlösung werden kann, ist nach forensischer Erfahrung vor dem Streitrichter kaum zu erreichen, weil die Parteien realistischerweise damit rechnen, dass Inhalt und Ergebnisse einer solchen Diskussion eine spätere Streitentscheidung beeinflussen würden. Einem offenen Austausch der Parteien wird außerdem häufig auch die Öffentlichkeit der Güteverhandlung vor dem Prozessgericht (§ 169 GVG) entgegenstehen.

Eine Alternative zum Schlichtungsversuch durch das Prozessgericht bietet das geltende Recht nur insoweit, als § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO in Anlehnung an § 279 Abs. 1 Satz 2 ZPO a.F. die Einschaltung eines beauftragten oder ersuchten Richters (vgl. §§ 355, 361 f. ZPO) zulässt. Allerdings richten sich die vorstehend geschilderten Bedenken auch gegen den beauftragten Richter, da dieser Mitglied des Prozessgerichts ist. Beim ersuchten Richter - also dem im Rahmen der Rechtshilfe nach §§ 156 ff. GVG zugezogenen Amtsrichter - verhält sich das zwar anders. Sinn und Zweck der Rechtshilfe beschränken seine Einsatzmöglichkeit aber auf rare Fälle; im Rahmen des § 278 Abs. 5 ZPO hat diese Rechtsfigur bisher keine praktische Bedeutung erlangt.

2. Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es daher, eine weitere Form der richterlichen Streitbeilegung zu schaffen, die möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Erarbeitung einer interessenorientierten Konfliktlösung bietet. Diesem Zweck soll die Rechtsfigur des sogenannten Güterichters dienen. Es handelt sich dabei um einen Richter, der hauptamtlich durch die gerichtliche Geschäftsverteilung mit der Durchführung von Güteverhandlungen und sonstigen Güteversuchen betraut und hierfür in geeigneten Konfliktlösungsmethoden (insbes. Mediation) speziell geschult wird. Der Güterichter soll eng mit dem Streitrichter zusammenarbeiten, der geeignete Fälle an ihn verweist. Primäres Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, möglichst alle für eine einvernehmliche Streitbeilegung in Betracht kommenden Fälle vor dem Eintritt in die mündliche Verhandlung abzuschöpfen. Der Güterichter soll daher in erster Linie die Durchführung der Güteverhandlung übernehmen. Aber auch für spätere Schlich-

tungsversuche soll noch Raum bleiben; deshalb kann der Güterichter auch für sonstige Güteversuche eingeschaltet werden.

Nach heutigem Kenntnisstand setzt qualifizierte Streitschlichtung ganz bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die Zivilrichtern bisher weder in ihrer juristischen Ausbildung noch im Rahmen der üblichen Fortbildungsangebote vertieft vermittelt werden. Das führt dazu, dass die einschlägigen Fertigkeiten bei der Richterschaft - je nach Interesse und persönlicher Veranlagung - sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Eine Erschließung zusätzlicher Schlichtungsressourcen setzt deshalb in erster Linie ein verbessertes Aus- bzw. Fortbildungsangebot voraus, das sich nach Inhalten, Niveau und Zuschnitt an der Mediatoren-Zusatzausbildung orientieren kann, die heute vielfach für die rechtsberatenden Berufe angeboten wird.

Der Güterichter wird aber nur dann erfolgreich tätig werden, wenn sich die Parteien darauf verlassen können, dass die Erörterungen vor ihm vertraulich bleiben. Was in der außergerichtlichen Mediation durch privatautonome Vereinbarung geregelt werden kann, soll für den Güterichter gesetzlich abgesichert werden. Wesentliche Elemente sind in diesem Zusammenhang die Personenverschiedenheit von Güterichter und Streitrichter, die Ausnahme vom Öffentlichkeitsgrundsatz (die sich ebenso wie für den beauftragten oder ersuchten Richter bereits aus § 169 GVG ergibt), der regelmäßige Verzicht auf eine Protokollierung der Erörterungen vor dem Güterichter sowie ein ausdrückliches Beweisverwertungsverbot hinsichtlich vertraulich erörterter Umstände, das an eine entsprechende Vereinbarung der Parteien anknüpft.

3. Der neu eingefügte § 5 EGGVG macht deutlich, dass die Entscheidung, Güterichter bei einem bestimmten Gericht einzurichten, der richterlichen Geschäftsverteilungsautonomie unterfällt. Ob im Einzelfall eine solche Aufgabenverteilung gewählt wird, ist demnach vom Präsidium zu entscheiden und im Wege der Geschäftsverteilung zu regeln. Die Wahrnehmung dieser Gestaltungsmöglichkeit wird an die Einwilligung der zuständigen Landesjustizverwaltung geknüpft.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 78 Abs. 5 ZPO)

Es erscheint sinnvoll, das Verfahren vor dem Güterichter vom Anwaltszwang freizustellen. Denn die Erörterungen im Verfahren vor dem Güterichter sollen nicht an den Streitgegenstand gebunden sein. Sie werden außerdem im Schwerpunkt häufig außerrechtliche Fragen betreffen. Daher sollte es in der Entscheidungsfreiheit der Parteien liegen, ob sie ihre Anwälte zuziehen. Den Anwälten wäre eine Pflichtteilnahme nicht zuzumuten; eine solche wäre auch der Akzeptanz des Verfahrens vor dem Güterichter nicht förderlich. Im übrigen erscheint eine Gleichbehandlung mit Verfahren vor dem beauftragten bzw. ersuchten Richter konsequent.

Zu Nummer 2 (§ 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E)

Die Ergänzung der Protokollierungsvorschriften soll dazu beitragen, die für die Tätigkeit des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO-E unabdingbare Vertraulichkeit der Erörterungen in der Güteverhandlung bzw. im sonstigen Gütetermin zu gewährleisten. Dementsprechend umfasst die grundsätzliche Protokollierungspflicht hier nur die Formalia des § 160 Abs. 1 ZPO. Anderes soll nur dann gelten, wenn die Erstellung eines Protokolls wegen § 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO erforderlich wird. Die schriftliche Fixierung der wesentlichen Erörterungsinhalte soll außerdem möglich sein, wenn und soweit beide Parteien dies wünschen.

Zu Nummer 3 (§ 278 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ZPO-E)

Der Vorschlag einer außergerichtlichen Schlichtung soll durch Aufnahme in § 278 Abs. 1 ZPO als grundsätzliche Alternative zu einer gerichtlichen Schlichtung hervorgehoben werden. Der bisherige Standort dieser Regeln in § 278 Abs. 5 ZPO wird dem Umstand nicht gerecht, dass das Gericht der Möglichkeit einer geeigneten außergerichtlichen Schlichtung grundsätzlich den Vorzug vor dem Einsatz justizeigener Schlichtungskapazitäten geben soll. Besteht die konkrete Aussicht, einen Konflikt

außergerichtlich zu lösen, schreibt deshalb die Neufassung des § 278 Abs. 1 ZPO einen entsprechenden Vorschlag des Gerichts vor. Der Regelungsstandort in § 278 Abs. 1 ZPO macht zugleich deutlich, dass diese Alternative in jeder Lage des gerichtlichen Verfahrens zu bedenken ist.

Zu Nummer 4 (§ 278 Abs. 5 ZPO-E)

Nach der Neufassung des § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO können auch solche Richter Adressaten einer Schlichtungsverweisung sein, die gemäß § 5 EGGVG-E aufgrund der Geschäftsverteilung ihres Gerichts mit der besonderen Geschäftsaufgabe der Durchführung von Güteverhandlungen bzw. sonstigen Güteversuchen betraut sind (so genannte Güterichter).

Die Ergänzung schafft verlässliche Rechtsgrundlagen für den prozessualen Einsatz von Richtern, die Güteversuche in Verfahren durchführen, für die sie nach der Geschäftsverteilung ihres Gerichts zunächst nicht zuständig sind. Dem Güterichter kann danach im Einzelfall vom zuständigen Streitrichter die Erledigung der Rechtsprechungsaufgabe "Durchführung einer Güteverhandlung/eines Güteversuchs" übertragen werden. Damit wird für diese Betätigung ein anderer rechtlicher Anknüpfungspunkt gewählt als bei Modellen, die die Schlichtungstätigkeit nicht sachzuständiger Richter nicht als Rechtsprechungs-, sondern als Verwaltungstätigkeit einstufen. Wie auch die Ergänzung des § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO zum Ausdruck bringt, bleibt die rechtliche Einordnung dieser Modelle von der Einführung des Güterichters unberührt.

Den Bedürfnissen der Praxis folgend wird die Verweisungsmöglichkeit über den Fall der Güteverhandlung hinaus auf alle sonstigen gerichtlichen Güteversuche ("weitere Güteversuche" im Sinne des § 278 Abs. 3 Satz 1 ZPO) ausgedehnt. Denn nicht selten eröffnet sich erst in einem späteren Verfahrensstadium - etwa nach einer Beweisaufnahme zu bestimmten wesentlichen Tatfragen - die Möglichkeit und der Bedarf für einen Schlichtungsversuch. Dem Prozessgericht soll es ermöglicht werden, zu jedem günstigen Zeitpunkt auf den Einsatz des Güterichters zurückzugreifen. Der einschlägige Verweisungsbeschluss ist (wie alle übrigen Entscheidungen nach § 278 Abs. 5 ZPO-E) unanfechtbar, wie ein Rückschluss aus § 567 Abs. 1 ZPO ergibt.

Eine Verweisung an den Güterichter wird in das fachliche Ermessen des Prozessgerichts gestellt. Sie kann immer dann stattfinden, wenn der Streitrichter den Eindruck gewinnt, dass es sich um einen Konflikt handelt, der sich besser für eine gütliche Beilegung als für eine streitige Entscheidung eignet. Um diese Feststellung zu treffen, wird er regelmäßig erste schriftliche Äußerungen beider Seiten benötigen (Klage und Klageerwiderung). Einer bis ins Einzelne gehenden rechtlichen Durchdringung des Streitstoffs, wie sie im Rahmen der Terminsvorbereitung erforderlich ist, bedarf es dagegen für den erfahrenen Zivilrichter nicht, um die Schwerpunkte eines Konflikts auszumachen und dessen Schlichtungseignung zu beurteilen. Ist er nach erster Sichtung der Auffassung, dass ein Schlichtungsversuch lohnenswert wäre, wird er sich - schon aus Zeitgründen - dafür entscheiden, die Mitwirkung eines verfügbaren Güterichters in Anspruch zu nehmen.

An die Einschätzung zur Schlichtungsaussicht (vgl. für die Güteverhandlung § 278 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 Alt. 2 ZPO) soll der Güterichter allerdings nicht gebunden sein. Sieht er keine Erfolgschancen für eine Schlichtung, leitet er die Sache unter entsprechender Beschlussfassung an den Streitrichter zurück. Damit wird ein verfahrensrechtliches Korrektiv zur Zuleitungskompetenz des Streitrichters geschaffen.

Mit dem Verweisungsbeschluss wird der Güterichter - wie der beauftragte oder ersuchte Richter - zum gesetzlichen Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Verweisung an den Güterichter rechtfertigt sich dabei - ähnlich wie beim beauftragten Richter - zum einen aus einer Entlastung des Streitgerichts, zum anderen aus einer besonderen Qualifikation der Güterichter, die diese durch eine auf ihre Schlichtungsaufgabe zugeschnittene spezifische Zusatzausbildung erhalten. Stehen bei einem Gericht mehrere Güterichter zur Verfügung, so regelt der jeweilige Geschäftsverteilungsplan die Zuweisung im Einzelfall nach Kriterien, die den Anforderungen des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG genügen. In Betracht kommt hier beispielsweise die Festlegung sachlicher Zuständigkeitsbereiche für einzelne Güterichter, die besonderen Erfahrungen oder Spezialwissen in einem bestimmten Fachgebiet Rechnung tragen kann, ergänzt durch eine Verteilung nach abstrakt-statistischen Merkmalen. Mit dem dadurch eröffneten Gestaltungsspielraum soll den Gerichten die Möglichkeit

gegeben werden, im Wege der Geschäftsverteilung die konkret verfügbaren Schlichtungsressourcen optimal einzusetzen.

Soweit das Gesetz in § 278 Absätze 2 bis 4 ZPO Vorgaben zum Verfahren bei der Güteverhandlung bzw. beim sonstigen Güteversuch enthält, gelten diese folgerichtig auch im Verfahren vor dem Güterichter, soweit nicht die Vertraulichkeit dieses Verfahrens Abweichungen verlangt (vgl. § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E). Dabei ist hervorzuheben, dass der Güterichter in der Frage, wie er die Erörterung des Sach- und Streitstandes gestaltet, die nach seinem fachlichen Ermessen im Einzelfall geeignete Methode wählen wird. Er kann sich damit insbesondere der Methode der Mediation bedienen. Mediation als interessenorientierte Verhandlungsunterstützung durch einen neutralen Dritten, der keine Entscheidungskompetenz besitzt, stellt eine besondere Methode der Streitschlichtung dar, die sich dem gesetzgeberischen Ziel einer Förderung gütlicher Streitbeilegung durch die Justiz (vgl. § 278 Abs. 1 ZPO) ohne weiteres einfügt.

Die Güteverhandlung vor dem Güterichter unterliegt - wie auch die vor dem beauftragten oder ersuchten Richter - nicht dem Öffentlichkeitsgebot des § 169 GVG.

Im Falle einer Einigung der Parteien schließt und protokolliert der Güterichter einen Vergleich im Sinne der §§ 160 Abs. 3 Nr. 1, 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Scheitert der Versuch gütlicher Beilegung, so vermerkt der Güterichter dies in den Akten und leitet diese zur Fortsetzung des Verfahrens an den Streitrichter zurück. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen einer Verfahrenserledigung durch Klagrücknahme, Erledigungserklärung oder Anerkenntnis eintreten.

Mit der Einfügung des § 278 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E ist gewährleistet, dass die Möglichkeit, den Parteien den Schlichtungsversuch eines außergerichtlichen Schlichters vorzuschlagen, auch dem Güterichter offen steht. Das wird etwa dann in Betracht kommen, wenn sich im Laufe der Erörterung vor dem Güterichter zeigt, dass der Schwerpunkt des Konflikts in einem Bereich liegt, in dem eine qualifizierte Vermittlung zwischen den Parteien spezifische Fachkenntnisse (z. B. technischer Art) vor-

aussetzt. Dass der Güterichter im Einvernehmen mit den Parteien beispielsweise auch einen sachverständigen Dritten zu den Erörterungen zuziehen kann, ergibt sich bereits aus Sinn und Zweck dieses Verfahrens.

Aus §§ 525 Satz 2, 555 Abs. 1 Satz 2 ZPO folgt schließlich, dass § 278 Abs. 5 ZPO-E eine Verweisung an den Güterichter zum Zwecke eines Güteversuchs auch den Gerichten höherer Instanz ermöglicht, soweit dort ein Güterichter eingerichtet ist.

Zu Nummer 5 (§ 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Findet die Güteverhandlung vor dem Güterichter statt, so macht es - ebenso wie bei Einschaltung des beauftragten bzw. ersuchten Richters - keinen Sinn, einen unmittelbaren Anschluss der mündlichen Verhandlung zu fordern. Hier muss es bei der Bestimmung eines unverzüglichen Anschlussstermins bleiben (§ 279 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Daher ist klarzustellen, dass § 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur für das Prozessgericht selbst gelten kann.

Zu Nummer 6 (§ 286 Abs. 3 ZPO-E)

Eine offene und sachbezogene Kommunikation zwischen den Konfliktparteien wird erfahrungsgemäß durch die Gewissheit gefördert, dass die Erörterungen im Rahmen eines Schlichtungs- oder Mediationsversuches im Bedarfsfall vertraulich bleiben und insbesondere nicht im Rahmen eines eventuell nachfolgenden streitigen Gerichtsverfahrens verwertet werden können. Die Vertraulichkeit solcher Gespräche bedarf gesetzlicher Anerkennung.

Dabei wäre der schutzbedürftigen Partei mit der Festlegung eines Zeugnisverweigerungsrechts des Güterichters und eventuell weiterer Beteiligter noch nicht hinreichend gedient, weil allein dies die unmittelbare Einbringung vertraulicher Informationen durch die Gegenpartei in das streitige Verfahren noch nicht hindern würde. Andererseits kann nicht der gesamte Diskussionsinhalt eines Güteversuchs (also einer Güteverhandlung und eines sonstigen Güteversuchs; vgl. § 278 Abs. 3 ZPO) von der prozessualen Verwertung ausgeschlossen bleiben. Zweckmäßig erscheint es daher, eine Rechtsgrundlage für Vertraulichkeitszusagen im Rahmen von Güteversuchen zu

schaffen, die von der offenbarenden Partei vorab eingefordert und im späteren gerichtlichen Verfahren dann erforderlichenfalls geltend gemacht werden können. Die Aufnahme solcher Zusagen ins Protokoll (vgl. Nummer 2 zu § 159 ZPO) wird sich allerdings regelmäßig nicht empfehlen.

Die Befugnis der Parteien, bestimmte Umstände einvernehmlich von der prozessualen Verwertung auszuschließen, ergibt sich grundsätzlich schon aus der Dispositionsmaxime. Die hier vorgesehene partielle gesetzliche Anerkennung beweisbeschränkender Verträge vollzieht denn auch nur die bereits bestehende Rechtslage und Rechtspraxis nach (vgl. hierzu nur Zöller/Greger, ZPO, 24. Auflage, Rdnr. 2a vor § 284 m.w.N.). Heute sind Vertraulichkeitsklauseln Standardbestandteil jedes Mediationsvertrages. Da die Tätigkeit des Güterichters nicht auf privatautonomer, sondern auf gesetzlicher Grundlage stattfindet, erscheint insoweit eine gesetzliche Regelung geboten.

Zu Artikel 2 (Änderung des EGGVG)

§ 5 EGGVG-E stellt klar, dass die Einrichtung eines Güterichters keine Pflichtaufgabe der Gerichte darstellen soll. Denn ob eine solche Maßnahme sinnvoll erscheint, hängt insbesondere von den örtlichen personellen und organisatorischen Verhältnissen ab. Die Entscheidung, einen oder mehrere Richter eines Gerichts zum Güterichter zu bestellen, wird daher durch Satz 1 dem jeweiligen Präsidium (vgl. § 21e GVG) übertragen. Art und Weise der Übertragung der Zuständigkeit im Einzelfall regelt das Prozessrecht.

Die Gestaltungsmöglichkeit des Satz 1 wird dem Präsidium allerdings erst durch die vorherige Zustimmung der Landesjustizverwaltung eröffnet. Denn der Einsatz von Güterichtern trägt derzeit Erprobungscharakter. Ob und in welchem Umfang eine solche Erprobung stattfinden soll, ist zunächst rechtspolitisch zu beantworten; mit dieser Frage verbinden sich zudem Fragen der Aus- und Fortbildung und des Personaleinsatzes. Daher ist im Einzelfall eine "Freigabeentscheidung" der Landesjustizverwaltung vorgesehen.

Satz 2 der Vorschrift dehnt diese Vorgaben auf andere Gerichtsbarkeiten aus, in denen - wie etwa in der Verwaltungsgerichtsbarkeit - die Regeln der Zivilprozessordnung entsprechend zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 3 (In- und Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt die Geltungsdauer des Gesetzes. Da das Institut des Güterrichters Erprobungscharakter hat, wird seine Geltung zunächst befristet. Die Laufzeit bis Ende 2008 soll allen einschlägigen Modellversuchen ausreichend Zeit gewähren.